

nothwendig ist, so steht dem letztern doch die Befugniß zu, gegen diejenigen Pfarrer, die sich eines Mißbrauchs des in Frage stehenden Rechtes schuldig machen, strafend einzuschreiten und ihnen zu verbieten, länger als zwei Tage ohne seine Licenz zu verreisen (Declarat. Congreg. Conc., bei Reiffenstuel, J. C. III, 4, § 3, n. 84). Soll dagegen die Abwesenheit über sechs Tage währen, so ist jederzeit die bischöfliche Erlaubniß einzuholen, und will der Pfarrer über zwei Monate von seiner Kirche sich entfernen, so hat er die Gründe hierfür dem Bischöfe vorzulegen, dieselbe zu prüfen und die Licenz schriftlich zu erteilen (Trid. I. o.). Gründe, welche nach dem Tridentinum zu dieser längeren Abwesenheit berechtigten, sind die folgenden: a. Christiana charitas. Die Canonisten rechnen hierher die Fälle, in welchen der Pfarrer bei dem Gottesdienste einer fremden Kirche Aushilfe leisten, Zerwürfnisse in Familien oder Gemeinden beilegen, Verbrechen verhüten, Irrende zur Kirche zurückführen will u. dgl. b. Urgens necessitas, z. B. wenn ihn eine Krankheit nöthigt, seine Kirche zu verlassen, um auswärtig ärztliche Hüfe zu suchen, oder wenn feindliche Ueberfälle und Verfolgungen ihn bedrohen; jedoch müssen diese ganz speciell auf seine Person gerichtet sein; gelten sie dagegen der Kirche oder der Gemeinde überhaupt, so bezeichnet das Recht seine Flucht als Feigheit und Sünde (c. 48, C. VII, q. 1); ebensowenig darf er zur Zeit einer anstehenden Krankheit seine Gemeinde verlassen (Züb. Theol. Quartalschr. 1882, 3 ff. 245 ff.). c. Debita obedientia, z. B. wenn er von seinen rechtmäßigen Vorgesetzten mit irgend einer Verrichtung außerhalb seiner Pfarrei, die längere Abwesenheit erfordert, beauftragt wird. d. Evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas, wenn er auf Provinzial- oder Diöcesanynoden berufen wird, einen die Kirche betreffenden Rechtsstreit zu führen hat u. s. w. — Die Erlaubniß des Bischöfs muß, wie bemerkt, schriftlich erteilt werden. Wenn jedoch der Grund der Abreise so plötzlich eintritt, und diese so unaufschiebbar ist, daß die gesetzliche Licenz nicht mehr eingeholt werden kann, so genügt es, unter Vorlage des Grundes um Erlaubniß zu bitten, diese selbst aber nicht mehr abzuwarten; nachher ist aber die gesetzliche Ursache der Reise nichtsdestoweniger zu beweisen, und im Falle diese vom Bischöfe für unbegründet befunden wird, tritt die Strafe ein, womit die Nichtresidirenden bedroht sind (Barbosa, De offic. paroch. I, c. 8, n. 65. 66). Diese Strafe besteht (nach Trid. I. c.) darin, daß dem Nichtresidirenden pro rata temporis absentiae die Einkünfte des Beneficiums ipso jure verloren gehen; sie sollen von ihm oder vom Bischöfe für die Kirchenfabrik oder die Ortsarmen verwendet werden. Gibt der ohne Erlaubniß Abwesende der bischöflichen Aufforderung, an seine Kirche zurückzukehren, keine Folge, so soll er mit den kirchlichen Censuren belegt und im Falle einer beharrlichen Penitenz mit förmlicher Absetzung bestraft werden.

— Denjenigen Pfarrer, der zwar persönlich in seiner Gemeinde anwesend ist, aber die Vornahme der amtlichen Verrichtungen, sei es aus Bequemlichkeit oder Widerspänzigkeit, verweigert, treffen dieselben Strafbestimmungen, denn eine solche amtliche Unthätigkeit wird der Abwesenheit rechtlich gleichgeachtet. — 3. Der Pfarrer ist verpflichtet, von den ihm zustehenden Rechten des Beneficiums, der Administration der Sacramente, der Handhabung der Kirchengucht in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise auch wirklich Gebrauch zu machen, namentlich jeden Augenblick bereit zu sein, seine seelsorgliche Thätigkeit, wo und sobald sie beansprucht wird, Jedem ohne Unterschied zuzuwenden (Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). — 4. Der Pfarrer ist vermöge göttlichen Rechts verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe für seine Gemeinde zu appliciren, und diese selbst dann, wenn sein Beneficium die Congrua nicht abwirft. Dieselbe Verpflichtung gilt auch für die sogen. abgesetzten Feiertage, wie jetzt durch die Encyclika Pius' IX. vom 3. Mai 1858 allgemein feststeht (s. die Encycl. bei Walter, Fontes jur. eccl., Bonnae 1862, 569 sqq.). (Vgl. noch Filasacus, De parocia et de paroeciarum et paroecorum origine, Par. 1608; Aug. Barbosa, De officio et potestate paroch., Lugd. 1640. Colon. 1712; Lud. Engel, Manuale parochorum, Salisb. 1661 u. 3.; Marangoni, Thesaurus parochorum, Romae 1726—1730, 2 voll.; J. H. Boehmer, Jus parochiale, Halae 1730 u. sonst; Lupi, De parochis ante a. Christi millesimum, Bergom. 1788; Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Parochus; Hefrei, Von den Rechten und Pflichten . . . der Pfarrer, Prag 1832; Baldauf, Das Pfarr- und Decanat-Amt in seinen Rechten und Pflichten, 2. Aufl., Grätz 1836; Seif, Recht des Pfarramtes der lathol. Kirche, Regensburg 1840—1854, 5 Theile; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Prag 1886, 627 ff.) [v. Kobcr.]

Pfarrgemeinde, s. Pfarrei.

Pfarrhofbanten, s. Baulast II, 59.

Pfarrkinder (Pfarrgenossen, Pfarrlinge, Parochianen) werden die einzelnen Glieder der Pfarrgemeinde genannt. Zu ihnen gehören also alle diejenigen, die der Jurisdiction des Pfarrers unterworfen sind, von ihm die Sacramente empfangen und den Gottesdienst der Pfarrkirche besuchen (der sogen. Pfarrzwang; vgl. b. Art. Pfarrer), zugleich aber auch befugt sind, die Ausübung der pfarrlichen Functionen als ein Recht in Anspruch zu nehmen. Ueber die Frage, wer im concreten Falle zu den Parochianen zu rechnen ist, entscheidet das Domicil nach dem Begriffe des gemeinen Rechts (s. d. Artt. Domicil u. Heimatlos). Wer innerhalb der Pfarreigrenzen seinen bleibenden oder doch längere Zeit andauernden Wohnsitz hat, ist Parochiane dieser Pfarrei, nach der allgemeinen Regel: Quidquid est in parochia, est etiam de parochia; wer also in der Pfarrei wohnt, aber